

Voraussetzungen VOR einer Heilmittelverordnung

(Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie)



Vorgaben der gesetzlichen Krankenkassen

Wir haben Verständnis für die Förderwünsche von Eltern, die ihren Kindern optimale Chancen im Leben ermöglichen möchten.

Medizinische Heilmittel sind jedoch keine allgemeinen pädagogischen Förderwerkzeuge, sondern gezielte Therapien für konkrete medizinische Störungen und Erkrankungen.

Findet die Krankenkasse eine Heilmittelverordnung, die nicht allen Kriterien der Heilmittelrichtlinie entspricht (z. B.: Diagnose erlaubt keine Verordnung eines Heilmittels; zu viele Einheiten für die Diagnose verordnet; Hausbesuch ohne medizinische Indikation verordnet; Verlauf oder Indikation nicht gut dokumentiert etc.), so muss der Arzt die Therapiekosten des nicht korrekt verordneten Heilmittels aus eigenen Mitteln an die Krankenkasse zurückzahlen.

Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir als verordnende und verantwortliche Ärztinnen und Ärzte die Indikation für eine Heilmittelverordnung sehr genau prüfen und diese möglicherweise auch ablehnen müssen.

Ablauf der Erstverordnung eines Heilmittels in unserer Praxis

Vor der Verordnung eines Heilmittels zu Lasten der Krankenkassen ist laut Heilmittelrichtlinie eine Eingangsdiagnostik, inkl. Testung bzw. Objektivierung des abweichenden Befundes, durchzuführen.

Hierbei müssen folgende Vorgaben erfüllt werden:

- 1. Vergabe einer heilmittelrechtfertigenden medizinischen Diagnose**

Heilmittelverordnungen erfolgen nur aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung/Störung mit entsprechender therapeutischer Indikation für Heilmittel. Denn Heilmittel dürfen nicht zur allgemeinen Förderung eines Kindes und nicht ohne klare Zielvorgabe an die Therapeutinnen und Therapeuten verordnet werden.

Heilmittel bei Kindern werden nicht verordnet, wenn heilpädagogische, sonderpädagogische oder psychologische Maßnahmen im Vordergrund stehen. Isolierte Lernstörungen oder Störungen wie Lese- und

Rechtschreibschwäche fallen ebenfalls in diese Kategorie. In diesen Fällen sind das Schulsystem und das Jugendamt zuständig, um pädagogische Hilfestellung zu geben. Allgemein gehaltene pädagogische Begriffe wie Entwicklungsverzögerung, Wahrnehmungsstörung, Konzentrationsmangel oder sensorische Integrationsstörung werden von den Krankenkassen nicht als medizinische Diagnosen anerkannt. Hier sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Erzieherinnen und Erzieher in der Pflicht (pädagogische Förderung).

2. **Definition eines konkreten Therapieziels (ggf. Zwischenziele)**

Die Therapieziele müssen konkret, alltagsrelevant und überprüfbar sein. Sie müssen realistisch in einer bestimmten Zeit mit dem gewählten Heilmittel erreicht werden können.

3. **Angabe des geplanten Heilmittels in Art, Frequenz und Umfang**

Das Heilmittel muss, bezogen auf das angepeilte Therapieziel, ausreichend, notwendig und zweckmäßig sein.

4. **Vereinbarung von Verlaufskontrollen**

Wie bei der Verordnung eines Medikaments müssen sich Ärztinnen und Ärzte sowie Eltern überlegen, was in welcher Zeit erreicht werden soll und wie man den Therapieerfolg überprüft. Im Gegensatz zu einer pädagogischen Förderung (Fernziele) sind medizinisch verordnete Therapien stets zeitlich begrenzt (Nahziele).

5. **Einbezug der Eltern**

Für eine Heilmitteltherapie müssen die Eltern eingebunden werden. Es ist ein Qualitätsmerkmal einer Heilmittelpraxis, „Hausaufgaben“ zur Umsetzung der Therapieziele im Familienalltag zu vergeben. Diese Anforderung an die Familie zur aktiven Mitwirkung ist notwendig und erfüllt eine wichtige Forderung der „Heilmittelrichtlinien“.

Umsetzung dieser Vorgaben der Heilmittelrichtlinie bei nicht-organischen Störungsbildern:

Als hausärztlich tätige Kinder- und Jugendarztpraxis sind wir bei primär fachfremden (z. B. nicht-organischen) Störungsbildern (u. a. Verhaltensabweichungen, psychische oder emotionale Problemfelder, komplexere Entwicklungsstörungen) gezwungen, an hierfür spezialisierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), Kinder- und Jugendpsychiaterinnen, Pädaudiologie) zu überweisen. Erst nach einer uns vorliegenden und ausreichend aussagekräftigen Eingangsdagnostik (Kriterien s. o.) kann ggf. eine Erstverordnung des Heilmittels über unsere Praxis erfolgen (jeweils bis zur nächsten Therapieverlaufskontrolle bei den spezialisierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern).

Bei Verhaltensabweichungen (u. a. soziale Schwierigkeiten, Konzentrations- oder Aufmerksamkeitsstörungen) sowie bei psychisch-emotionalen Problemfeldern empfehlen wir auch die Verordnung des Heilmittels über die Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten. Diesen wurde vor diesem Hintergrund mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Anfang 2021) die Verordnung einer Ergotherapie bei definierten Krankheitsbildern ermöglicht.

Was ist Ihr Beitrag zum Erreichen des Therapieziels?

Zu den Grundlagen der Heilmitteltherapie gehört das aktive Mitwirken der Patientinnen und Patienten sowie der Eltern an den Behandlungsmaßnahmen. Dies bedeutet, dass Sie als Eltern in die Therapie Ihres Kindes unmittelbar mit eingebunden werden müssen. Sie sollten regelmäßig den Therapieeinheiten Ihres Kindes beiwohnen, um zu sehen, wie und woran mit Ihrem Kind gearbeitet wird. Die Überwindung von Entwicklungsproblemen kann nur gelingen, wenn Sie in Heimarbeit einen täglichen Übungs- und Lernprozess vollziehen. Die wöchentliche Anleitung der Therapeutinnen und Therapeuten kann hier nur lenkende Wirkung haben.

Regelmäßige Übungen zu Hause („Hausaufgaben“) sind daher obligatorischer Bestandteil einer Therapie. Verbesserungen von Defiziten erreichen Sie nicht durch 45 Minuten Therapie ein- bis zweimal pro Woche, sondern in der täglichen Anwendung im Alltag - in Ihrer Familie, auf dem Weg zur Kita/Schule, nach dem Essen ...

Therapiekonzepte, welche die Eltern nicht aktiv in die Therapie einbinden, erachten wir als ungeeignet.

Ein Therapieerfolg für Ihr Kind wird sich nur einstellen, wenn:

- Sie mindestens 15 Minuten täglich (ggf. über den Tag verteilt) die von den Therapeutinnen und Therapeuten gegebenen Aufgaben mit Ihrem Kind üben.
 - Sie nach Anleitung der Therapeutinnen und Therapeuten Abläufe und/oder Lebensgewohnheiten als Familie verändern.
-

Ablauf einer Folgeverordnung eines Heilmittels in unserer Praxis

Therapieverlaufskontrolle:

Nach der Erstverordnung sowie anschließend nach jeweils 20 Therapiestunden vereinbaren Sie bitte einen Kontrolltermin in unserer Praxis und besprechen mit uns die bisherigen Therapiefortschritte sowie die häuslich durchgeführten Übungen und Materialien.

Zusätzlich sind wir an die Terminvorgaben der externen Eingangsdiagnostik gebunden. Vereinbaren Sie daher bitte frühzeitig, entsprechend den Empfehlungen im Abschlussbericht, einen Termin zur Therapieverlaufskontrolle in der Institution der Eingangsdiagnostik (SPZ, Pädaudiologie, kinder- und jugendpsychiatrische Praxis). Weitere Heilmittel können erst **nach** der erfolgten Verlaufskontrolle verschrieben werden.
